

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 912

Veröffentlicht am: 07.05.2024

Satzung des Wiesbadener Instituts für Methoden der
Sozialen Arbeit (WIMS)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die SATZUNG DES WIESBADENER INSTITUTS FÜR METHODEN DER SOZIALEN ARBEIT (WIMS) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 07.05.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG DES WIESBADENER INSTITUTS FÜR METHODEN DER SOZIALEN ARBEIT (WIMS)

Das Präsidium hat die Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtung Wiesbadener Institut für Methoden der Sozialen Arbeit (WIMS) als In-Institut am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain mit der nachfolgenden Satzung in seiner 419. Sitzung am 09.04.2024 beschlossen.

PRÄAMBEL

Mit dem Wiesbadener Institut für Methoden der Sozialen Arbeit bündelt und intensiviert der Fachbereich Sozialwesen seine Transferaktivitäten zum Schwerpunkt Methoden der Sozialen Arbeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre.

Methoden der Sozialen Arbeit im Verständnis des Instituts inkludieren dabei:

- a) Konzepte als Handlungsmodelle, um Ziele, Inhalte sowie Prozessabläufe theoriebasiert in einem sinnhaften Gesamtzusammenhang zu stellen,
- b) Methoden als Handlungsformen des professionellen, planvollen und zielgerichteten Umgangs mit sozialen Herausforderungen,
- c) Methoden der Reflexion und Evaluation professionellen Handelns sowie
- d) Techniken als Einzelelemente und kleingliedrige Instrumente des sozialarbeiterischen Handelns in Beziehung zu dem jeweiligen Konzept bzw. der Methode.

Die im Rahmen der Institutsaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse und die aufgebauten Institutsstrukturen sind dabei eng verknüpft mit der praxis- und anwendungsbezogenen Lehre in den verschiedenen Studiengängen des Fachbereichs zu den Methoden in der Sozialen Arbeit. Dabei versteht sich das Institut als Teil der Transferaktivitäten des Fachbereichs Sozialwesen sowie der Hochschule RheinMain, indem es einen Dialograum zwischen Wissenschaftler:innen, Studierenden, der Politik, Leistungsträgern und -erbringern des Sozialwesens sowie der Zivilgesellschaft schafft und mit anwendungsorientierter Forschung im Kontext von Methoden in der Sozialen Arbeit verbindet.

Das Institut adressiert in der Zusammenarbeit insbesondere die lokale und regionale Praxis der Sozialen Arbeit, pflegt verbindliche, strategische sowie nachhaltige Beziehungen zu Praxispartner:innen und baut Netzwerkstrukturen außerhalb der Hochschule auf, um mit der Expertise und den Ressourcen lokale bzw. regionale Problemlösungen für soziale Entwicklungen und Herausforderungen der gesellschaftlichen Transformationsprozesse dialogisch als Wissens- und Technologietransfer zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Verbindung von Hochschule und Gesellschaft wird Wissen und Innovation gefördert und ein positiver gesellschaftlicher Beitrag geleistet.

Das Institut arbeitet dabei fachbereichsintern mit seiner Schwerpunktsetzung eng mit den vorhandenen Strukturen zusammen. Hier sind insbesondere die Internationalisierungsbeauftragten sowie die Gründungsbeauftragten relevante Schnittstellen.

Fachbereichsübergreifend und hochschulintern ergeben sich Schnittmengen zu den weiteren Fachbereichen der Hochschule RheinMain, dem Forschungszentrum RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM), dem LehrLernZentrum (LLZ) sowie der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH. Eine weitere Zusammenarbeit ergibt sich mit dem hochschulübergreifenden Promotionszentrum Soziale Arbeit.

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG UND SITZ

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain gründet gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und § 24 der Grundordnung der Hochschule RheinMain (Amtliche Mitteilung Nr. 816) auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen getroffenen Entscheidung des Präsidiums der Hochschule RheinMain das Wiesbadener Institut für Methoden der Sozialen Arbeit als In-Institut am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain. Dieses gilt nach dem Beschluss des Präsidiums über dessen Einrichtung im Benehmen mit dem Fachbereich am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain als eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Wiesbadener Institut für Methoden der Sozialen Arbeit (WIMS).
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE

Das Institut dient der Profilbildung des Fachbereichs Sozialwesen zu dem Schwerpunkt Methodenentwicklung, Methodenentwicklung und Methodenevaluation im Kontext professionellen Handelns der Sozialen Arbeit. Es bündelt und unterstützt die wissenschaftlichen Aktivitäten seiner Mitglieder und fördert als Schnittstelle zur Praxis der Sozialen Arbeit die Transferaktivitäten des Fachbereichs und die damit verbundenen Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre. Auf Grundlage eines bidirektionalen Transferverständnis stellt das Institut im Hinblick auf den Wissens- und Technologietransfer zu Methoden in der Sozialen Arbeit die strategische Infrastruktur der Transferaktivitäten zwischen dem Fachbereich Sozialwesen sowie der Politik, Organisationen und Trägern des Sozialwesens, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Adressat:innen der Sozialen Arbeit dar, um wechselseitig zur gesellschaftlichen Reflexions- und Innovationsfähigkeit beizutragen.

Ziele des In-Instituts sind insbesondere:

- a) Aufbau von Kooperationen und Netzwerken,
- b) Praxisorientierte Weiterentwicklung von Methoden der Sozialen Arbeit und deren Einbindung in der Lehre,
- c) Fachwissenschaftliche Beratung zu Methoden der Sozialen Arbeit,

- d) Wissenschaftskommunikation zu Methoden der Sozialen Arbeit,
- e) Förderung innovativer Technologien und methodischen Handelns,
- f) Intensivierung internationaler Transferaktivitäten zum methodischen Handeln der Sozialen Arbeit sowie
- g) Koordination und Organisation des „Methodenlabor Wiesbaden“ (Praxisreallabor).

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Instituts sind mit seiner Gründung die in der Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren der Hochschule RheinMain und die in Anlage 2 aufgeführten nichtprofessoralen Mitglieder der Hochschule RheinMain .
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Professorinnen und Professoren sowie nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain können nach Gründung des Instituts jederzeit als Mitglied aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, jeweils im Einvernehmen mit dem Dekanat. Ist ein solches Einvernehmen nicht gegeben, entscheidet das Dekanat endgültig. Ebenso endet eine Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain, was vom Dekanat festgestellt wird.
- (5) Das Bestimmungsrecht des Dekanats gemäß § 24 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain bleibt von obigen Regelungen jeweils unberührt
- (6) Von der Institutsleitung ist fortlaufend eine aktuelle Liste über sämtliche Mitglieder des Institutes zu führen, welche dem Dekanat und Präsidium auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 4 ORGANE

- (1) Die Organe des Instituts sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§5) und
 - b) die Institutsleitung (§6).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere ein Beirat, Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts eingerichtet werden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Außerordentlich kann die Institutsleitung eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder Dritte zulassen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Institutsleitung. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch elektronische Post zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung. Sie beschließt außerdem die strategische Ausrichtung des Instituts.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Institutsleitung. Die Mitgliederversammlung kann die Institutsleitung mit einer 2/3-Mehrheit im Einvernehmen mit dem Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen abwählen.
- (8) Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Institutsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per elektronischer Post zugesandt.

§ 6 INSTITUTSLEITUNG

- (1) Die Institutsleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Beide werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gemäß §24 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain ist die Leitung einer Professorin oder einem Professor zu übertragen.
- (2) Die Institutsleitung übernimmt die Funktion der wissenschaftlichen Leitung des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder,

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Instituts um.

- (3) Zu den Aufgaben der Institutsleitung zählen insbesondere:
- a) die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Instituts;
 - b) die Erstellung eines jährlichen Finanzplans zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, dessen Durchführung und die Rechnungslegung am Ende eines Haushaltsjahres soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig dem Institut bereitgestellt oder von letzterem eingeworben werden;
 - c) die Außendarstellung des Instituts, wobei § 44 Absatz 1 Satz 1 HessHG unberührt bleibt;
 - d) die Erfüllung der jährlichen Rechenschaftsberichtspflicht (Sach- und Finanzbericht) über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung des Instituts, dem Dekanat des Fachbereichs und dem Präsidium der Hochschule RheinMain.
- (4) Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor, soweit diese nicht von außen zweckgebunden oder von einem Mitglied des Instituts persönlich eingeworben wurden.
- (5) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter vertritt das Institut in wissenschaftlichen Angelegenheiten und ist vorbehaltlich § 7 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und technisch/administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis des Dekanats des Fachbereichs Sozialwesen, unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule RheinMain, bleibt davon gemäß § 52 HessHG unberührt.

§ 7 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung kann sich und der Institutsleitung eine eigene Geschäftsordnung geben, soweit diese die Interessen der Hochschule RheinMain, das HessHG und die Grundordnung der Hochschule RheinMain berücksichtigt und soweit diese den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 RESSOURCEN

Das Institut wird grundsätzlich aus den Mitteln des Fachbereichs Sozialwesen finanziert und es besteht darüber hinaus grundsätzlich kein Anspruch auf eine Finanzierung aus hochschulinternen Mitteln, außer dies erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Präsidium.

Das Institut nutzt Räume und Ausstattung des Fachbereichs Sozialwesen entsprechend dessen Bereitstellung. Ergänzende Ausstattungen werden über Sonder- und Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs bzw. der Kommissionen oder Gremien. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc.) stehen im Eigentum der Hochschule RheinMain.

§ 9 AUFHEBUNG/AUFLÖSUNG

- (1) Zur Aufhebung/Auflösung des Instituts ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung zu fassen, der im Benehmen mit der Institutsleitung, dem Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen und dem Fachbereichsrat abzustimmen ist. Die endgültige Entscheidung über die Aufhebung/Auflösung des Instituts obliegt dem Präsidium der Hochschule RheinMain im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen. Das grundsätzliche Recht des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach dem Hessischen Hochschulgesetz das Institut im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufzuheben/aufzulösen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Den Antrag zur Aufhebung/Auflösung des Instituts kann die Institutsleitung oder das Dekanat an das Präsidium der Hochschule RheinMain stellen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

ANLAGE 1

ÜBERSICHT ÜBER DIE PROFESSORALEN MITGLIEDER DES WIESBADENER INSTITUTS FÜR METHODEN DER SOZIALEN ARBEIT (WIMS) BEI GRÜNDUNG (§ 3 ABS. 1 DER SATZUNG)

Prof.in Dr. Arzu Çiçek

Prof.in Dr. Wiebke Dierkes

Prof.in Dr. Julia Hahmann

Prof.in Dr. Kerstin Herzog

Prof.in Dr. Sabine Meier

Prof. Dr. Ingo Neupert

Prof. Dr. Jonas Rüppel

Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner

Prof. Dr. Andreas Thiesen

Prof.in Dr. Kathrin Witek

ANLAGE 2

**ÜBERSICHT ÜBER DIE NICHTPROFESSORALEN MITGLIEDER DES
WIESBADENER INSTITUTS FÜR METHODEN DER SOZIALEN
ARBEIT (WIMS) BEI GRÜNDUNG (§ 3 ABS. 1 DER SATZUNG)**

Michael Müller

Tanja Radfang